

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 8 (1922)  
**Heft:** 36

**Artikel:** Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers kranke und alte Tage? [Teil1] (Schluss folgt)  
**Autor:** Schöbi, K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-536034>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wie sorgen Kantone und Gemeinden der Schweiz für des Lehrers franke und alte Tage?

Von R. Schöbi, Lehrer, Nichtensteig.

Bei meiner frühern Arbeit über die Besoldungsverhältnisse der schweiz. Lehrerschaft („Schw. Schule“ No. 24 v. 15. Juni 19. J.) kam mir unwillkürlich der Gedanke, daß es gewiß ebenso interessant sein müßte, auch jener Seite der finanziellen Stellung des Lehrers nachzuspüren, die eine Fürsorge für ihn bedeutet in den Tagen der Krankheit, der Invalidität, im Alter und nach seinem Tode für die Hinterlassenen. Denn diese Sicherheit bildet wie die Besoldung einen integrierenden Bestandteil seiner finanziellen Stellung. Sie führt dem Lehrerstande Kräfte zu, die ohne diese Sicherheit für Krankheit und Alter sich vielfach andern Berufen zuwenden würden. Es darf auch zugegeben werden, daß die Aussicht auf die Pension, wie auch die Witwen- und Waisenrenten bei einem frühen Todesfalle des Lehrers auch schon manchen Lehrer dazu bewogen hat, im Lehrerstande zu verbleiben, wenn Verlockungen aller Art zum Berufswechsel an ihn herantraten.

Es ist ohne weiteres klar und wird zugestanden werden müssen, daß es bei den durchweg ungenügenden Lohnverhältnissen der letzten Jahrzehnte der schweiz. Lehrerschaft nicht möglich war, einen Sparpfennig für franke und alte Tage zurückzulegen, für jene Tage, von denen man sagt: sie gefallen mir nicht. Besonders dann nicht, wenn noch eine Schar munterer Buben und Mädchen um den Tisch herum saßen und mit ihrem gesunden Appetit dem besorgten Vater und der Mutter geradezu Schrecken einjagten. Staat und Gemeinden ersahen seit langem die unabwiesbare Pflicht, in irgend einer Weise vorzusehen, daß der Lehrer für die unangemeldeten Fälle von Krankheit, im Alter und seine Familie beim Todesfall gesichert war. Nur so konnte er sich mit ungeteilter Freude und Lust, ohne ängstliche Sorge ganz und gar der Schularbeit hingeben.

Ist diese Fürsorge nun durch die Gehaltsverbesserungen der Jahre 1918/21 hinfällig geworden? Gewiß nicht. In gar manchem Kanton wird die Erhöhung der Besoldung durch die teure Lebenshaltung von heute wettgeschlagen. Staat und Gemeinden verlangen entsprechend der höhern Besoldungsansätze auch vermehrte Steuern,

die in ihrer Summe dem Zehnten unserer Ähnen nahezu, wenn nicht ganz, gleichkommen. Da und dort sind auch die Wohnungsmieten entsprechend gestiegen. Nebenbeschäftigungen der Lehrer, besonders dann, wenn sie etwas eintrugen, mußten verschwinden und so sind eben die Lohnverhältnisse der Lehrer doch so eingeschränkt, daß man das Jahr hindurch wohl von größern Zahlen sprechen kann, aber am Ende bei der Schlußbilanz geht es zu wie früher. Es hebt sich alles ordentlich auf und es mag der Lehrer aufatmend sagen:

Wieder ein Jahr mehr auf dem Buckel! Gott verschone mich weiterhin vor Krankheit und Invalidität. Er erhalte mich weiterhin jugendlich, frisch und ideal gesinnt. Sollte er mich aber abrufen mitten aus meiner Lehrertätigkeit heraus, dann Schulbürger: Sorget für mein Weib und meine Kinder!

Es darf dankend anerkannt werden, daß die Bestrebungen von Kanton und Gemeinden seit vielen Jahren dahinzielten, den Lehrer gegen solch tückische Schicksalsschläge zu sichern und es darf ebenso dankend vermerkt werden, daß nicht nur die Besoldungen, sondern auch die Ausrichtungen an Pensionen für Lehrer, Witwen und Waisen sich der Geldentwertung der letzten Jahre ziemlich angepaßt haben. Wo das noch nicht der Fall ist, zeigen sich Bestrebungen nach Revision der betr. Statuten und es ist nicht Lehrerunfreundlichkeit, sondern es sind die heutigen bösen Arbeitsverhältnisse schuld, wenn der Staat immer vor noch dringlichere Postulate gestellt wurde und diese vorher zu verwirklichen hatte.

Doch zur Sache. Wir möchten vorausschicken:

1. Die Sorge von Staat und Gemeinden in Krankheitsfällen des Lehrers. Statt viel Worte hierüber zu verlieren, lassen wir eine statistische Uebersicht folgen (Tabelle A):

Was ist aus dieser Darstellung ersichtlich?

In jenen Kantonen, wo die Besoldung ganz vom Kanton getragen wird, ist das jeweilen auch für die Verweisergehälter der Fall. Nur in wenigen Kantonen hat auch der Lehrer einen Teil der Verweiserkosten zu tragen, in den andern Fällen teilen sich

## A. Lehrer=Stellvertretung in Krankheitsfällen.

| Kanton           | Dauer der Vertretung                                                                                                            | Die betr. Besoldung wird getragen:                                           |                                    |                     |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------|
|                  |                                                                                                                                 | Staat                                                                        | Gemeinde                           | Lehrer              |
| Zürich           | bis auf 2 Jahre                                                                                                                 | ganz                                                                         | —                                  | —                   |
| Bern             | nach regierungsrätl. Verordnung                                                                                                 | $\frac{1}{2}$                                                                | $\frac{1}{4}$                      | $\frac{1}{4}$       |
| Luzern           | nach Entscheid des Reg.-Rates                                                                                                   | $\frac{3}{4}$                                                                | $\frac{1}{4}$                      | —                   |
| Uri              | auf längere Zeit                                                                                                                | $\frac{1}{3}$                                                                | $\frac{1}{3}$                      | $\frac{1}{3}$       |
| Schwyz           | bis 2 Mon., nachh. Vereinbarung                                                                                                 | —                                                                            | voll                               | —                   |
| Nidwalden        | nicht kantonale geordnet, den Gemeinden überlassen                                                                              | —                                                                            | —                                  | —                   |
| Obwalden         | —                                                                                                                               | —                                                                            | —                                  | —                   |
| Glarus           | bis auf 1 Jahr                                                                                                                  | Gemeinde m. Staatsbeitr. ( $\frac{1}{2}$ )                                   |                                    |                     |
| Zug              | 1—3 Monate                                                                                                                      | $\frac{1}{3}$                                                                | $\frac{1}{3}$                      | $\frac{1}{3}$       |
|                  | 4—12 "                                                                                                                          | $\frac{1}{2}$                                                                | $\frac{1}{2}$                      | —                   |
| Freiburg         | bei längerer Krankheit                                                                                                          | —                                                                            | $\frac{1}{2}$                      | $\frac{1}{2}$       |
| Solothurn        | unbestimmte Dauer                                                                                                               | Gemeinde mit Staatsbeitrag (Tagesentschädigung)                              |                                    |                     |
| Basel-Stadt      | bis auf 1 Jahr (Bikariatsklasse)                                                                                                | voll                                                                         | —                                  | —                   |
|                  | für längere Dauer n. Uebereinf. (üblich $\frac{1}{2}$ Staat, $\frac{1}{2}$ Lehrer)                                              | —                                                                            | —                                  | —                   |
| Basel-Land       | bis auf 2 Jahre                                                                                                                 | Gemeinde mit Staatsbeitrag                                                   |                                    |                     |
| Schaffhausen     | bis 6 Monate                                                                                                                    | ganz                                                                         | —                                  | —                   |
| Appenzell A.-Rh. | von 6 Monaten bis 2 Jahre                                                                                                       | nach Vereinbarung mit den Oberbehörden                                       |                                    |                     |
|                  | —                                                                                                                               | nicht kant. geordnet, den Gemeinden überlassen                               |                                    |                     |
| Appenzell S.-Rh. | —                                                                                                                               | " " " ein Vorschlag $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$ 1908 abgelehnt |                                    |                     |
| St. Gallen       | bis auf 1 Jahr                                                                                                                  | $\frac{1}{2}$                                                                | $\frac{1}{2}$                      | —                   |
| Graubünden       | unbestimmte Dauer                                                                                                               | $\frac{1}{3}$ , wenn                                                         | $\frac{1}{3}$ ( $\frac{2}{3}$ ev.) | $\frac{1}{3}$ (ev.) |
| Aargau           | "                                                                                                                               | ganz                                                                         | —                                  | —                   |
| Thurgau          | auf 1 Jahr                                                                                                                      | $\frac{1}{2}$                                                                | $\frac{1}{2}$                      | —                   |
| Tessin           | bis 2 Monate                                                                                                                    | —                                                                            | —                                  | —                   |
|                  | bis 6 (höhere Gewalt)                                                                                                           | —                                                                            | voll                               | voll                |
| Vaudois          | darüber hinaus                                                                                                                  | —                                                                            | —                                  | —                   |
|                  | 6 Monate                                                                                                                        | ganz                                                                         | —                                  | 3—10 Fr. pro        |
|                  | 7—9 "                                                                                                                           | zum Teil                                                                     | —                                  | 6—16 Schul-         |
| Valais           | 10—15 "                                                                                                                         | " "                                                                          | —                                  | Tag                 |
|                  | unbestimmte Dauer                                                                                                               | $\frac{1}{2}$                                                                | $\frac{1}{2}$                      | —                   |
| Neuchâtel        | 250 Tage                                                                                                                        | —                                                                            | —                                  | —                   |
| Genève           | Stellvertreterklasse (Staat jährl. 24, Gde. 24 u. Lehrer 24 Fr.) vergütet dem Verweiser täglich Fr. 13, der Verweiserin Fr. 10. | —                                                                            | —                                  | —                   |

Kanton und Gemeinden in dieselben. Wo die Sache bis heute noch nicht geordnet ist, da sollte eine Regelung angestrebt werden. Die obige Aufstellung gibt doch gewiß eine Unterlage zu einer bezügl. Eingabe.

Auch wenn der Lehrer bei der Tragung der Verweiserkosten nicht in die eigene Tasche zu langen hat, bleibt er auch dann von Kosten nicht verschont. Die Arznung, Pflege, Heil- und Kurkosten belaufen sich, besonders bei längerer Krankheitsdauer, auf so beträchtliche Summen, daß er gut daran tut, einer Krankenkasse beizutreten, bei der er für ein tägliches Krankengeld und die Arztkosten versichert ist. Unsere so erfreulich prosperierende kath. Lehrerkrankenkasse, wie

diejenige der kath. Lehrerinnen sei in diesem Zusammenhange gerne erwähnt. Sie haben schon in so vielen Fällen gute Hilfsdienste getan. Auch der Schweiz. Lehrerverein besitzt eine solche. Der Kanton Schwyz verpflichtet seine Lehrer einer Krankenkasse beizutreten, wobei er die Hälfte und der Lehrer die andere Hälfte der Prämie übernimmt.

In verschiedenen Kantonen ist die Tragung der Verweiserkosten ganz oder zum größten Teile auf die Gemeinden abgestellt. Begreiflicherweise kommt da manch eine finanziell schwache Gemeinde in nicht geringer Verlegenheit, wenn sie zum vollen Gehalte an den erkrankten Lehrer noch den



Verweser zu entschädigen hat. Solch Unvorhergesehenes mag in einem kleinen Schulkreis das sorgfältig aufgestellte Budget geradezu über den Haufen werfen. In mehr oder weniger deutlicher Weise läßt man's den kranken Lehrer merken, wie unangenehm das ist, wie man sich feinewegen in Kosten stürze und diese Erkenntnis, also die Rücksicht auf die Gemeindefinanzen hat schon den einen und andern Lehrer dazu bewogen, vorzeitig seine Schularbeit wieder aufzunehmen zu seinem und seiner Familie größtem Schaden. Oder es hat dieses Drängen da und dort auch schon zu voreiligen Pensionierungsgesuchen Veranlassung gegeben. Wäre in solchen Kantonen eine Verweserkasse da, wie z. B. in Basel-Stadt und Neuenburg, in welche der Staat, die Gemeinden und auch die Lehrer ihre regelmäßigen Einzahlungen machten und eintretendenfalls hätte dann diese Kasse ohne Widerrede die Verweserkosten zu bestreiten, so wäre der Lehrer viel freier und könnte unangerempelt seine Krankheit zur Ausheilung bringen.

\* \* \*

2. Die Hauptorgen von Staat und Gemeinden aber waren seit Jahren und Jahrzehnten der Pensionierung der im Schuldienst ergrauten oder invalid gewordenen Lehrkräfte, ihren Witwen und Waisen zugeteilt. Die große Zahl nötigte dazu, nicht von Fall zu handeln, sondern spezielle Kassen zu gründen und Statuten aufzustellen, welche die Jahresbeiträge und Auszahlungen, Ein- und Austritte regelten und für alle gesundheitlich normalen Lehrkräfte ein Obligatorium vorschrieben. Einzelne Kassen sind schon sehr alt. So datiert die bernische aus dem Jahre 1818, die luzernische von 1835. Andere, es ist das aus den Statuten nicht ersichtlich, dürften vielleicht nahezu so alt sein. Die solothurnische fußt auf althistorischem Boden, auf der „Roth“-Stiftung, die aargauische erhielt ihren Grundstock bei der Klösteraufhebung, im Kanton St. Gallen bestanden ursprünglich zwei konfessionell getrennte Kassen nebeneinander, eine evangelische seit 1821, eine katholische seit 1854, eine dritte, neutrale, wurde gegründet, die in der Folge die beiden andern in sich aufnahm. Die Lehrerkasse in Schwyz erhält alljährlich willkommene Zuschüsse aus einem „Züß“-schen Fonds. Schaffhausen besitzt einen Legatenfond, der durch verschiedene Vergabungen zustande gekommen ist und der

Speisung der Witwen- und Waisenkasse dient.

Gar keine Pensionskasse oder etwa eine ähnliche Institution hat der Kanton Uri. Er ist wirklich der einzige neben den 24 Brüdern, was unsern Freunden in Uri wohl auch etwas zu denken geben wird.

Auf einem mehr oder weniger großen Grundkapital arbeiteten sich die Pensionskassen vorwärts, da und dort sind es spezielle Witwen- und Waisenfürsorgungen, da der Kanton die Alters- und Invalidenpensionen für die Lehrer aus Staatsmitteln bestreitet. Sie wurden in der Folge weiter gespeien durch die Beiträge der Kantone, der Gemeinden und der teilhabenden Lehrer. Die seit Jahren zur Abgabe gelangende Bundesubvention hat manche Kasse um einen schönen Ruck vorwärts gebracht, denn fast überall bewarben sich die Lehrer auch um einen Teil derselben zur jährlichen Beitragsleistung. Sonst aber entwickelten sich die Kassen stetig vorwärts, langsam, aber sicher. Wir waren eben nicht so glücklich, wie die Großbanken in den Kriegsjahren, die jeweilen halbe und ganze Millionen für Pensionszwecke für ihre Angestellten aus ihren Reingewinnen ausschütten konnten.

Eine jede Pensionskasse hat ihre Geschichte. Da und dort hat sie ein Freund der Historie verarbeitet, wie z. B. Herr Lehrer Dietrich die st. gall. im X. Jahrbuche des K. L. B. In andern Kantonen sind vielleicht ähnliche Arbeiten erschienen, oder sie warten erst noch auf den Verfasser. Wohl bei jeder Kasse wechselt die Situation. Auf schädigende Räubereien auf die Kasse folgen versicherungstechnische Ueberprüfungen, Aufdeckung eines Fehlbetrages im Deckungskapital, Erhöhung der Beitragsleistungen zur Verhütung ähnlicher Fehlgänge, Anordnung periodischer, versicherungstechnischer Ueberprüfungen. Die Vermehrung der Zuflusmittel erzeugte hohe Jahresvorschlüsse, die im umgekehrten Verhältnisse standen zu den geringen Pensionen, darob ungläubige Gesichter bei den Versicherten, Zweifel in die Sicherheit der Berechnungen des Deckungsverfahrens, der Absterbeziffern, Rufe nach dem Umlege- statt des Deckungsverfahrens und wie die Dinge sonst noch heißen.

In fast allen Kassen wird zur technischen Grundlage das Deckungsverfahren angewendet, d. h. jeder Teilhaber zahlt seine jährlichen Beiträge in einen Fond, der stets in einer solchen Höhe erhalten



werden muß, damit er hinreicht, um den versicherten Lehrern, Witwen und Kindern bei einer mittleren Lebensdauer eine entsprechende, festgesetzte Pension zu ermöglichen. Erreicht der Fond diese Höhe nicht, so muß durch vermehrte Mittel der Mangel im Fond im Laufe der Jahre zum Verschwinden gebracht werden. Periodische Ueberprüfungen nach je 5 oder 10 Jahren berichten über den Stand der Kassen.

Ein reines Umlageverfahren, wo die jährlich einlaufenden Mittel sofort auch zur Verteilung kommen, wie dies früher bei den Franken-Sterbevereinen der Fall war, existiert nirgends für die Pensionskassen, hingegen sind es doch 3 Kantone, Schwyz, Glarus und Thurgau, wo zum Teil Umlage- und Deckungsverfahren zur Anwendung kommen.

Schwyz bringt jährlich unter die Bezüger zur Verteilung: Den Jahreszins des Kapitalvermögens, die festgesetzte Quote der Bundesubvention, die Hälfte der kantonalen Beiträge und der Züschen Stiftung und  $\frac{1}{4}$  der Mitgliederbeiträge. Die Bezugs-teile, die aber nicht über Fr. 30 gehen dürfen — der Ueberschuß wandert in den Fond — sind in folgender Weise geordnet:

Lehrer, die mit 65 Altersjahren in den Ruhestand treten: 20 Teile = Fr. 600.

Lehrer, die nach 65 Altersjahren aktiv bleiben: 10 Teile = Fr. 300.

Invalide Lehrer nach mindestens 15 jährigem Dienste: 20 Teile = Fr. 600.

Lehrer, die vorher invalid werden: 10 bis 20 Teile = Fr. 300—600.

Lehrerwitwe 15 Teile = Fr. 450.

Die vaterlose Waise 3 Teile (Maximum 20 Teile für mehr als 1 Waise).

Doppelwaise 5—max. 20 Teile = Fr. 150—600.

Auf 1932 soll eine versicherungstechnische Berechnung dartun, ob es nicht dannzumal möglich sein würde, ganz zum Deckungssystem überzugehen.

In Glarus besteht eine Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, die in ähnlicher Weise vorgeht: Die Hälfte der Jahreseingänge werden an den Fond gelegt, die andere Hälfte verteilt, wobei ein Zugteil heute Fr. 25 ausmacht:

Ein zugberechtigtes Mitglied (Lehrer nach erfülltem 60. Altersjahr) 20 Teile = Fr. 500.

Witwe ohne Kinder unter 18 Jahren 15 Teile = Fr. 375.

Witwe mit 1—5 und mehr Kindern 20—36 Teile = Fr. 500—900.

1—5 Doppelweisen 12—30 Teile = Fr. 300—750.

Thurgau ist erst seit 1920 zum teilweisen Umlageverfahren übergegangen, speziell aus dem Grunde, um die Pensionen für die heutigen und zukünftigen Pensionäre zeitgemäß erhöhen zu können. Das Vermögen der thurgauischen Lehrerstiftung teilt sich in einen Rentenfond, der alle Witwen-, Invaliden- und Altersrenten bestreitet und dessen Einnahmen aus  $3\frac{1}{2}\%$  Fondzinsen und den Einkäufen der neu entstehenden Renten besteht und dem Betriebsfond, der aus dem gesamten Vermögen besteht, abzüglich dem eben genannten Rentenfond. Seine Einnahmen sind die Beiträge von Staat und Bund, der Mitglieder und Gemeinden, Nachzahlungen, Legate, Zinsen; seine Ausgaben die an den Rentenfond zu leistenden Zahlungen für die Renteneinkäufe für die Witwen-, Alters-, Invaliden- und Waisenrenten, die temporären Erhöhungen der schon vor 1920 Pensionierten, Unterstützungen in Notfällen, Verwaltungskosten etc.

Am richtigsten scheinen mir die Pensionsverhältnisse dort geregelt zu sein, wo sich die Ruhegehälter, die Renten an die Witwen und Waisen in einem gewissen Verhältnisse zur Aktivbesoldung des Lehrers verhalten. Steigt diese, was ja bei der fortschreitenden Teuerung der Kriegsjahre der Fall war, vermehrt sich automatisch auch der Ruhegehalt — tritt infolge der sinkenden Lebensmittelpreise ein Lohnabbau ein, folgt ihm rückwärtsschreitend auch die Pension. Wo das der Fall war, konnte sich ein Lehrer leichter dazu entschließen, vom Aktivdienst in den Ruhestand zu treten. Wo die Pension aber unabhängig von der Besoldung normiert war, wie z. B. in St. Gallen, klappten die beiden Ziffern: Aktivgehalt und Pension mehr und mehr auseinander. Wer noch einigermaßen auf den Beinen war und nicht auf allen Vieren kriechen mußte, blieb aktiv, nicht grad zum Vorteil der Schule, sicher aber der Pensionskasse. Bei der staatl. Rechnung aber läßt sich leicht die Entdeckung machen, daß der budgetierte Posten für Dienstalterszulagen nicht reicht, weil alte Kräfte den Jungen keinen Platz machten. Die letztern blieben arbeitslos und die notwendige Erneuerung des Lehrkörpers blieb aus.

Die Revision der Pensionskassen, wann

sie nicht in Verbindung mit der Besoldung erfolgen konnte, stieß da und dort auf Schwierigkeiten. Man war zu sehr schon an der Regelung der Besoldungsverhältnisse engagiert und dann fehlten für anderes die Mittel. Die Revision blieb darum da und dort auf halbem Wege stecken, in St. Gallen, Außerrhoden und andern Orten. Deshalb ergeben sich auch in den Pensionen, nicht bloß wie ich früher dargelegt, in den Besoldungen, so große Differenzen. Ich nehme zum Vergleiche die Alterspension für Primarlehrer.

4 Kantone stehen unter Fr. 1000 (Uri = 0, Schwyz, Obwalden und Wallis).

10 zwischen 1000 — 2000 Fr. (Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Tessin).

4 zwischen 2000 — 3000 Fr. (Luzern, Baselland, Thurgau und Neuenburg).

4 zwischen 3000 — 4000 Fr. (Zürich, Bern, Solothurn und Gené).

Weitere 3 Kantone gehen über Fr. 4000 (Basel-Stadt, Aargau und Waadt).

Nicht so sehr wie die Alterspensionen differieren die Altersjahre, in welchen es den Lehrern gestattet ist, aus Gründen des Alters zurückzutreten. In 11 Kantonen ist es das 60. Altersjahr oder entsprechend das 40. Dienstjahr (Thurgau 62), in einigen Kantonen genügen 35 Dienstjahre, Zug schreibt vorsichtig „bei hohem Alter“. Einzelne Kantone machen den Rücktritt im 65. (Neuenburg) oder 70. Altersjahre (Zürich, Waadt) zur Pflicht. Im Thurgau, Schaffhausen und in St. Gallen kann die Lehrerin früher zurücktreten als der Lehrer (im 60. statt 62. resp. 65.).

Wer im Kanton Wallis länger als 35 Dienstjahre amtet, erhält  $\frac{1}{4}$  der Pension als Zuschuß zum Gehalte. (Schluß folgt)

## Zur Schriftfrage.

Von B. H. u. r. Tobel.

Ueberraschend groß scheint die Zahl der Antiqua-Anhänger zu werden. Ob aus Ueberzeugung oder bloßer Modeschwärmerei? Wie viel schaut heraus? Wie heißt der Refrain des Streitliedes? Immer wieder betont man die Schulschrift. Gehört nun nicht aber auch des Lehrers Schrift an der Wandtafel hiezu? Oder ist diese frei von Mängeln? Ist es nicht auffallend zu sehen, wie hier und dort Tafeln voll — „skizziert“ — werden? Fehlt nicht da und dort Konsequenz gegenüber Schüler? Verlangen wir nicht vom Schüler eine „saubere, gut leserliche“ Schrift? Lassen wir es nicht, bei den Korrekturen immer wieder den gleichen Schnörkeln zu begegnen? Wie viel Mühe verwenden wir oft auf sog. Reinschriften. Beim Schüler lassen wir also nichts durchschlüpfen, was nach Gleichgültigkeit riecht. Und wir Lehrer? Wie ist unsere Wandtafelschrift? Zugegeben, vieles hat Eile, damit man vorwärts kommt. Wer schreibt uns aber das Tempo vor, Lehrplan, Laune oder Strebertum? Soll der Schüler ein an der Wandtafel geschriebenes Wort festhalten, so muß es auch mustergültig fixiert werden. Ist hierzu die deutsche Kurrentschrift oder Antiqua besser geeignet für Kreideschrift? Ich bediene mich seit Jahren mit der deutschen Kurrentschrift. Erstlich scheint mir,

der senkrechten Lage der Schriftfläche entsprechend, die eckige Spitzschrift besser in der Hand zu liegen. Ich kann also wieder frisch ansetzen und den Niederdruck präzise formen. Damit soll nicht gesagt sein, dies wäre weniger möglich mit Antiquaschrift. (Ganz gewiß. D. Sch.) Weitere Gelegenheit hierin geben etwa Überschriften, Fremdwörter. Sodann bleibt dem Schreibeunterricht der Oberstufe Spielraum genug für die Antiqua. (Am besten ist es, wenn sich der Lehrer an der Wandtafel und bei Korrekturen derselben Schrift bedient, die auch der Schüler anwenden muß. D. Sch.)

Es ist und bleibt Sache der Konsequenz, seine Wandtafelschrift zur Musterschrift oder zur bloßen mechanischen Schnellschrift zu stampeln. Letztere wird ja doch „meistens“ im Rechenunterricht bei der Einführung einer neuer Operation und etwa im Kopfrechnen verwendet, und es ist gerade dort unsere erste Pflicht, auf saubere, regelmäßige Ziffern selbst zu achten, falls wir dies wiederum von unsern Schülern verlangen. Eine Frage hiezu noch: Führe ich die „beste“ oder etwa „ganz“ billige Valutaware als Kreidematerial in meiner Schule? Laß dir gesagt sein, die Tafelfläche ganz trocken zu lassen, ehe du wieder darauf exakt mit zarten Auf- und kräftigen Niederstrichen beginnen kannst (Ueber das Kapitel Schul-